

Gemeinde Riemenstalden



Nachtrag Baureglement

z.Hd. öffentliche Auflage

Öffentliche Auflage:
Vom 17. Juni 2022 bis 17. Juli 2022

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

...

Vom Regierungsrat genehmigt mit:

...

Stand 11. Februar 2022

Die Gemeindeversammlung von Riemenstalden erlässt, gestützt auf § 15 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, SRSZ 400.100) vom 14. Mai 1987, sowie gestützt auf § 6 des Gesetzes über den Landschafts- und Naturschutz (LSG, SRSZ 721.110) vom 24. September 1992, folgendes Baureglement:

Art. 28

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

¹ In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sind der Werkhof für den Strassenunterhalt, eine Heizzentrale, eine Altstoffsammelstelle sowie ein Mehrzweckraum mit den nötigen Infrastrukturen zugelassen.

² Neubauten haben sich bezüglich Gebäudehöhe, Geschosszahl und äusserer Gestaltung gut in die bestehende Überbauung einzufügen. Sichtbare Silos sind nicht zugelassen.

³ Für Gebäude sind gleichgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 25° erlaubt.

⁴ Der Gebäudesockel ist in massiver Bauweise zu erstellen, während die Fassaden des Hauptbaus aus Holz zu gestalten oder zu verkleiden sind.

⁵ Bei einer besseren gestalterischen Lösung kann der Gemeinderat nach Zustimmung des zuständigen Amtes die Unterschreitung der kantonalen Grenz- und Gebäudeabstände bewilligen.

Art. 31

Tabelle der Grundmasse

Zone	W2D	K1	K2	ÖBA
Vollgeschosszahl	2	3	3	2
Gebäudehöhe	7.00	10.00	10.00	7.50
Gebäuelänge	15.00	25.00	25.00	22.00
Gebäudebreite	11.00	15.00	20.00	17.00
Gesamthöhe	12.00	15.00	15.00	10.00
Lärmempfindlichkeitsstufe	II	III	III	III